

**Richtlinien
für die Förderung von
Jugendpflegefahrten und -begegnungen**

**§ 1
(Allgemeines)**

- (1) Zur Förderung der Jugendarbeit gewährt die Stadt Eckernförde Zuschüsse für Jugendpflegefahrten und -begegnungen.
- (2) Zuschüsse werden nach diesen Richtlinien auf Antrag und im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt. Ein Rechtsanspruch auf Förderung durch die Stadt besteht nicht.

**§ 2
(Antragsberechtigung)**

Antragsberechtigt sind in der Jugendarbeit tätige Eckernförder Gruppen, Vereine, Verbände und andere Institutionen, die nach § 75 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG) als Träger der freien Jugendhilfe anerkannt sind. Dies gilt auch für auswärtige Gruppen, Vereine, Verbände und andere Institutionen, die ihren Sitz im Kreis Rendsburg-Eckernförde haben, sofern Eckernförder Kinder/Jugendliche an dem Vorhaben teilnehmen.

**§ 3
(Förderungsvoraussetzungen)**

- (1) Gefördert werden Jugendpflegefahrten und -begegnungen mit Kindern, Jugendlichen und jungen Volljährigen aus dem Stadtgebiet im Alter von 6 bis 26 Jahren.
- (2) Gefördert wird das Vorhaben nur, wenn es mindestens 2 Tage dauert. An- und Abreisetag gelten in diesem Sinne als ein Tag.

Je Vorhaben werden höchstens 21 Tage gefördert. Mindestens 5 Personen im Alter von 6 bis 26 Jahren müssen teilnehmen.

Außerdem werden Wochenendfreizeiten, die am Samstag beginnen und am Sonntag enden, mit insgesamt einem Tagessatz gefördert.

- (3) Eine Fahrt muss von mindestens 2 Betreuerinnen oder Betreuern geleitet werden, von denen eine Person im Besitz eines gültigen Ausweises für ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der außerschulischen Jugendbildung sein muss oder eine entsprechende berufliche Qualifikation hat. In jedem Fall müssen die Betreuerinnen und Betreuer 15 Jahre alt sein.
- (4) Nicht gefördert werden
 - Studien- und Trampffahrten,

- Maßnahmen, die überwiegend zu sportlichen Zwecken durchgeführt werden (Wettkämpfe, Turniere, Meisterschaften),
- Konfirmandenfreizeiten,
- Klassenfahrten,
- Teilnahme an Pauschalangeboten von Reisegesellschaften oder Reisebüros, soweit die Teilnahme nicht lediglich der nachzuweisenden Reduzierung von Fahrtkosten dient und dabei die eigenständige Gestaltung der Fahrt unberührt bleibt.

§ 4 (Förderungsumfang)

- (1) Der Zuschuss beträgt je Tag und teilnehmende Person (§ 3 Abs. 1) aus Eckernförde für Jugendpflegefahrten im In- und Ausland sowie für Wochenendfreizeiten 5,-- €.
- (2) Der Zuschuss beträgt für Jugendbegegnungen in Eckernförde pro Tag und Gast im Alter von 6 bis 26 Jahren 2,25 €.
- (3) Je angefangene sieben Eckernförder jugendliche Teilnehmerinnen und Teilnehmer wird zusätzlich eine Betreuerin oder ein Betreuer über 26 Jahre bezuschusst.
- (4) Für den Tag der An- und Abreise wird insgesamt ein Tagessatz gewährt. Dies gilt auch für Wochenendfreizeiten nach § 3 Abs. 2.

§ 5 (Antrag, Verwendungsnachweis)

- (1) Zuschussanträge sind rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme zu stellen, spätestens bis zum 01. August des Jahres. Verspätet eingehenden Anträgen kann nur entsprochen werden, sofern noch Haushaltsmittel zur Verfügung stehen. Die Anmeldefrist gilt nicht für Wochenendfreizeiten.
- (2) Die Antragsteller erhalten einen Bewilligungsbescheid. Die Zuschüsse werden nach Vorlage eines Verwendungsnachweises abgerechnet und ausgezahlt. Für diesen Zweck ist eine von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern unterschriebene Liste mit Altersangaben und Anschriften vorzulegen.
- (3) Zuschüsse dürfen nur für den im Bewilligungsbescheid angegebenen Zweck verwendet werden.

§ 6

(Inkrafttreten)

- (1) Diese Richtlinien treten am 01. Januar 2002 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Richtlinien vom 14. November 1997 außer Kraft.

Eckernförde, den 05. September 2001

Stadt Eckernförde

gez.

(Jeske-Paasch)
Bürgermeisterin